

Tagesordnung:Öffentlicher Teil:

- 1. Einrichtung eines Ferienausschusses**
- 2. Niederlegung Mandat GRM Eberl**
- 3. Erlass der Haushaltssatzung 2020**
- 4. Bauangelegenheiten**
 - 4.1 Antrag auf Vorbescheid zum Umbau und Umnutzung des besteh. Gebäudes in ein Wohngebäude mit 3 Wohneinheiten auf dem Grundstück FINr. 6 der Gemarkung Amperpettenbach**
 - 4.2 Antrag auf Baugenehmigung zur Umnutzung der besteh. Garage in Lager und Errichtung eines Büros über der Garage auf dem Grundstück FINr. 222/25 der Gemarkung Haimhausen**
- 5. DS-Geschäftsordnung und IT-Dienstanweisung**
- 6. Veröffentlichung von Beschlüssen aus der nichtöffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 19.02.2020**
- 7. Bericht des Bürgermeisters**
 - 7.1 Gemeindewappen im neuen Sitzungssaal**
 - 7.2 Baumaßnahmen in der Dorfstraße; Beschwerden wg. Lärm**
- 8. Wünsche und Anregungen**

Bürgermeister Felbermeier stellte zu Beginn der Sitzung klar, dass dieser Ferienausschuss zwar den Umständen entsprechend angemessen und sinnvoll ist, jedoch dabei einige Punkte auf der Strecke bleiben, die im Anschluss an die aktuelle Krisensituation nachgeholt werden sollen. So z. B. eine angemessene Form der Verabschiedung aus dem Gemeinderatsgremium mit dem Ende der Legislaturperiode ausscheidender Mitglieder.

Weiterhin wies er auf die aktuellen Entwicklungen hin, so u. a. auf den jüngst erschienen Tarifvertrag COVID, der u. a. Kurzarbeit im öffentlichen Dienst ermöglicht, auf die aktuellen Informationen über die Beitragsübernahme für Kindertagesstätten durch den Freistaat und im Besonderen ging er auf die wirtschaftlichen Herausforderungen für die Gemeinde und den Landkreis in den nächsten Jahren ein. Diese spiegeln sich u. a. auch in der unter TOP 3 zu verabschiedenden Haushaltssatzung wider.

Vor Einstieg in die Sitzung fand zudem eine Gedenkminute für den jüngst verstorbenen ehemaligen Alt-Bürgermeister Blasius statt.

Öffentliche Sitzung des Gemeinderates vom 23.04.2020

Zahl der geladenen Mitglieder:9

Zahl der Anwesenden: 9

Entschuldigt:0

Nicht entschuldigt: 0

1. Einrichtung eines Ferienausschusses

Sachverhalt:

„Sitzungen der Gemeinderäte, Kreistage, Bezirkstage und ihrer Ausschüsse; Allgemeinverfügung des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 16.03.2020 zu Veranstaltungsverböten, Az. 51-G8000-2020/122-67, geändert durch Allgemeinverfügung vom 17.03.2020, Az. Z6a-G8000-2020/122-83“

Das Bayerische Staatsministerium des Inneren, für Sport und Integration setzte unter obigem Betreff die Gemeinde Haimhausen mit Schreiben vom 20.03.2020 davon in Kenntnis:

1. Sitzungen des Gemeinderates sind keine Veranstaltungen im Sinne des Infektionsschutzgesetzes und dürfen grundsätzlich stattfinden.
2. Dennoch sollen Sitzungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden, um **unverzichtbare, unaufschiebbare Entscheidungen** treffen zu können.
3. Dringend empfohlen wird durch das StMI, bis zum Ende der Wahlperiode am 30.04.2020, **kurzfristig** einen Ferienausschuss nach Art. 32 Abs. 4 GO einzusetzen. Dieser kann, ohne die Einschränkungen für Ausschüsse nach Art. 32 Abs. 2 Satz 2 GO, anstelle des Gemeinderates Beschlüsse fassen, so z. B. auch über die Haushaltssatzung und den Finanzplan.
4. Soweit für die Einrichtung eines Ferienausschusses die **Anpassung der Geschäftsordnung** erforderlich ist, wird es als **ausnahmsweise zulässig** angesehen, diesen Beschluss im **Umlaufverfahren** zu fassen.
5. Für die Sitzung gilt weiterhin der Grundsatz der Öffentlichkeit, jedoch unter Maßgabe der Empfehlungen seitens Robert Koch-Institut (Abstand etc.), wodurch sich eine zahlenmäßige Beschränkung der Zuschauer/innen ergibt.
6. Der Sitzungszwang und Grundsatz der Öffentlichkeit ist aus kommunalrechtlicher Sicht einzuhalten. Nur für den Beschluss zur Änderung der Geschäftsordnung und Einrichtung des Ferienausschusses selbst wird die Vorgehensweise mit Umlaufbeschluss durch das StMI als zulässig angesehen.
7. Für die ab 01.05.2020 anstehende konstituierende Sitzung des Gemeinderates wird durch das StMI eine gesonderte Information erwartet.

Den Empfehlungen des Staatsministeriums folgend ist für Haimhausen eine Änderung der „Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts“ nötig. In §2 dieser Satzung, in der Fassung vom 22.03.2016, erfolgt die Festlegung der Ausschüsse.

Hier ist die Aufnahme eines neuen §2 Abs. 6 mit folgendem Wortlaut nötig:

„Der Gemeinderat kann eine Ferienzeit von bis zu sechs Wochen bestimmen. Für die Dauer der Ferienzeit ist ein Ferienausschuss nach den für beschließende Ausschüsse geltenden Vorschriften zu bilden, der alle Aufgaben erledigt, für die sonst der Gemeinderat oder ein beschließender Ausschuss zuständig ist.“

In Analogie zum Haupt- und Bauausschuss und explizit (aus Gründen der Vereinfachung) ohne Berücksichtigung der zuletzt eingetretenen Veränderungen im Gemeinderat (Mandatsniederlegung Eberl, Fraktionsaustritt Brandmair) schlägt die Verwaltung daher hinsichtlich der Besetzung des Feriausschusses vor, dass der Gemeinderat für die Bestellung folgende Sitzverteilung berücksichtigt:

- Vier Mitglieder der CSU-Fraktion
- Ein Mitglied der Bürgerstimme Haimhausen
- Ein Mitglied Bündnis 90 / Grüne-Fraktion
- Ein Mitglied SPD
- Ein Mitglied ÜWG

Insgesamt sind somit acht Mitglieder (sowie Vertretungen) durch die Gruppierungen zu benennen und durch den Gemeinderat für den Feriausschuss zu bestellen.

Beschluss Nr. 1:

Der Gemeinderat beschließt die Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts, unter Erweiterung des §2 um Abs. 6, wie im Sachverhalt dargestellt.

Abstimmungsergebnis: 20 : 0 (angenommen)

Beschluss Nr. 2:

Der Gemeinderat bestellt als Mitglieder für den Feriausschuss:

1. Bredl, Anton (CSU)
2. Heigl, Josef (CSU)
3. Käser, Simon (CSU)
4. Mittermair, Thomas (CSU)
5. Kuffner, Michael (Bürgerstimme)
6. Körner, Armgard (Grüne)
7. Meier, Ludwig (SPD)
8. Rohnstein, Marc (ÜWG)

Als Stellvertretung in nachstehender Reihenfolge werden bestellt:

- CSU: Kranz, Thomas
- CSU: Müller, Martin
- CSU: Kops, Claudia
- CSU: Seidenath, Bernhard
- Bürgerstimme: Dost, Ergun
- Grüne: Hansen, Dorothea
- SPD: Waizmann, Ingrid
- ÜWG: Goldfuß, Angelika

Abstimmungsergebnis: 19 : 1 (angenommen)

Beschluss Nr. 3:

Der Gemeinderat legt als „Ferienzeit“ und damit Einsatzzeit des Feriausschusses den Zeitraum ab Beschlussfassung und bis längstens 30.04.2020 fest.

Abstimmungsergebnis: 20 : 0 (angenommen)

2. Niederlegung Mandat GRM Eberl

Sachverhalt:

Gemeinderatsmitglied Anton Eberl legt aus persönlichen Gründen mit sofortiger Wirkung (Posteingang bei der Gemeinde am 16.03.2020) sein Gemeinderats-Mandat nieder.

Nach Rücksprache mit dem Fraktionsführer der Bürgerstimme verzichtet dieser für den Rest der Legislaturperiode (30.04.2020) auf eine Nachrückung.

Beschluss Nr. 1:

Der Ferienausschuss entbindet Anton Eberl aus seiner Funktion als Gemeinderatsmitglied.

Abstimmungsergebnis: 9 : 0 (angenommen)

3. Erlass der Haushaltssatzung 2020

Sachverhalt:

Gemäß Art. 63 der Gemeindeordnung hat die Gemeinde alle im Haushaltsjahr für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlichen Einnahmen, zu leistenden Ausgaben und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen in den Haushalt einzustellen.

Die Haushaltssatzung 2020 enthält die gemäß Art. 63 Abs. 2 GO in Verbindung mit § 2 KommHV-Kameralistik erforderlichen Bestandteile.

Der Entwurf der Haushaltssatzung 2020 wurde in das Ratsinformationssystem eingestellt. Hierauf wurden alle Gemeinderatsmitglieder per Mail am 14.04.2019 hingewiesen. Die daraus resultierenden Fragen wurden in der Haushaltsvorberatung am 16.04.2019 behandelt.

Der Haushalt 2020 schließt in Einnahmen und Ausgaben in Höhe von 23.700.500 Euro.

Das Gesamtvolumen 2019 belief sich auf 19.183.000 Euro. Hierbei handelt es sich insgesamt um eine Erhöhung von + 23,55 %.

Diese ist insbesondere auf den enormen Anstieg im Vermögenshaushalt zurückzuführen.

VERWALTUNGSHAUSHALT

Das Volumen des Verwaltungshaushalts 2020 beträgt 13.040.000 Euro. Für 2019 waren es 12.579.000 Euro. Das ist eine Erhöhung von + 461.000 Euro bzw. + 3,66 %.

Im Jahr 2020 werden die geplanten Einnahmen nicht zur Deckung der geplanten Ausgaben ausreichen. Daher ist eine Zuführung aus dem Vermögenshaushalt in Höhe von 272.500 Euro geplant. Ab 2021 kann der Verwaltungshaushalt wieder Überschüsse erzielen. Geplant ist mit folgenden Zuführungen zum Vermögenshaushalt:

2021: 109.000 Euro

2022: 394.000 Euro

2023: 557.000 Euro

Alle Veränderungen und die wichtigsten Punkte sind im Vorbericht unter Ziffer 2 erläutert.

VERMÖGENSHAUSHALT

Das Volumen des Vermögenshaushalts 2020 beträgt 10.660.500 Euro. Für 2019 waren es 6.604.000 Euro. Hierbei handelt es sich um eine Erhöhung von + 4.056.500 Euro bzw. + 61,42 %.

Aus der allgemeinen Rücklage ist in 2020 eine Entnahme in Höhe von 1.906.000 Euro geplant. Für das Jahr 2023 ist wieder eine Zuführung von 3.300.000 Euro vorgesehen.

Alle Veränderungen und die wichtigsten Punkte sind im Vorbericht unter Ziffer 3 erläutert.

VERPFLICHTUNGSERMÄCHTIGUNGEN

Verpflichtungsermächtigungen sind Verpflichtungen zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren im Bereich der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen.

Im Haushalt 2020 ist im Finanzplanungszeitraum hierfür ein Gesamtbetrag in Höhe von 13.915.000 Euro vorgesehen. Dabei sind für bereits geschlossene Grunderwerbsverträge (siehe Ziff. 3.1 „Erwerb von unbebauten Grundstücken“ im Vorbericht) insgesamt 7.695.000 Euro und für den Bau der Turnhalle und Mensa (siehe Ziffer 3.1 „Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen“ im Vorbericht) 1.180.000 Euro vorgesehen. Für den Bau der Wohnanlage am Schrammerweg sind 5.040.000 Euro eingeplant. Davon wurden mit der Haushaltssatzung 2019 bereits 1.600.000 Euro genehmigt.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen 2020 beläuft sich daher auf 12.315.000 Euro.

Diskussionsverlauf:

Auf Nachfrage von GRM Mittermair führt die Verwaltung aus, dass die dargestellten Maßnahmen zur Zwischenfinanzierung möglichst zeitnah getätigt werden sollten, um nicht von möglichen Veränderungen im Zinsniveau negativ tangiert zu werden. Vorgesehen ist daher möglichst noch im Mai entsprechende Vereinbarungen zu treffen, um im gegebenen Fall fünf Millionen Euro zum Nullsatz zu bekommen.

Ergänzend stellt die Geschäftsleitung dar, auch verweisend auf die Vorrede von BGM Felbermeier, dass auch im Stellenplan keine bemerkenswerten Änderungen zum aktuellen Zeitpunkt zu verzeichnen sind.

Insgesamt unterstreicht GRM Körner, auch unter Bezugnahme auf die jüngste Haushalts-Beschlussfassung im Kreistag, ist absehbar, dass – abhängig von der weiteren Entwicklung (Corona) – ein Nachtrag unumgänglich sein wird.

BGM Felbermeier stellt darüber hinaus klar, dass die Gemeinde Haimhausen insgesamt breit und gut aufgestellt ist, jedoch abzuwarten bleibt, welche Folgewirkungen der Krise eintreten werden. Daher ist es ratsam, aktuell keine

großen Sprünge zu wagen. Er betrachtet generell eher die Entwicklung für die Jahre 2021 fortfolgende als kritisch. Beispielhaft erwähnt er hierbei den Umstand, dass die Kreisumlage 2021 auf das Jahr 2019 abstellt, dem gegenüber werden in 2021 jedoch weniger Einnahmen der Gemeinde stehen.

Beschluss Nr. 1:

Die vorgelegte Haushaltssatzung 2020 samt ihren Anlagen wird als Satzung erlassen.

Abstimmungsergebnis: 9 : 0 (angenommen)

Beschluss Nr. 2:

Der Ferienausschuss beschließt gemäß Art. 70 GO i.V.m. § 24 KommHV-K den vorgelegten Finanzplan 2019 bis 2023 als Bestandteil der Haushaltssatzung 2020.

Abstimmungsergebnis: 9 : 0 (angenommen)

Beschluss Nr. 3:

Der Ferienausschuss beschließt den vorgelegten Stellenplan 2020 als Bestandteil der Haushaltssatzung 2020.

Abstimmungsergebnis: 9 : 0 (angenommen)

4. Bauangelegenheiten

4.1 Antrag auf Vorbescheid zum Umbau und Umnutzung des besteh. Gebäudes in ein Wohngebäude mit 3 Wohneinheiten auf dem Grundstück FINr. 6 der Gemarkung Amperpettenbach

Sachverhalt:

Der Verwaltung liegt der Antrag auf Vorbescheid zum Umbau der bestehenden Töpferei mit Wohnung zu einem Wohnhaus mit 3 Wohnungen, dem Anbau eines Balkons und der Errichtung einer zweiten Dachgaube vor (Am Laffgraben 6).

Es ist geplant, im Erdgeschoss des Gebäudes zwei Wohneinheiten zu errichten. Die dritte Wohneinheit entsteht im Dachgeschoss. An der Westseite des Bestandsgebäudes ist ein Balkon in der Größe 3,5 m x 2 m vorgesehen. An der südlichen Dachseite ist bereits eine Dachgaube vorhanden. Eine weitere zusätzliche Dachgaube in gleicher Form und Größe soll realisiert werden.

Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Amperpettenbach.

Folgende Befreiungen vom Bebauungsplan sind beantragt:

- Im Bebauungsplan sind bezüglich der Gebäude mit Wohnnutzung die Anzahl der Wohneinheiten auf max. 2 festgelegt. Beantragt sind 3 Wohneinheiten.
- Ausnahme von der im Bebauungsplan geforderten maximalen Gaubenbreite (2,69 m wie bestehende Gaube anstelle von 1,30 m)
- Befreiung von der geforderten Maximalbreite des neu geplanten Balkons von einem Drittel der Fassadenbreite (3,5 m anstatt 2,8 m)

Die Anträge wurden mit Schreiben vom 06.03.2020 begründet.

Stellungnahme der Verwaltung:

Nach Ansicht der Verwaltung kann der Befreiung zur Anzahl der Wohneinheiten aufgrund der Gebäudegröße zugestimmt werden. Für die 3 Wohneinheiten werden 6 Stellplätze (davon 3 in Garagenanlage) nachgewiesen.

Die beantragte Gaubenbreite sollte zur Schaffung einer einheitlichen Dachstruktur und der bereits im Baugebiet erteilten Befreiungen erteilt werden.

Die Festsetzung Nr. 5.6 im Bebauungsplan zu den Ausmaßen für Balkone etc. ist nur für die Baubereiche anzuwenden, bei denen Baugrenzen und Baulinien festgesetzt sind. In dem betroffenen Bereich sind weder Baugrenzen noch Baulinien vorhanden. Eine Befreiung hinsichtlich Balkonbreite ist nicht erforderlich.

Beschluss Nr. 1:

Der Ferienausschuss stimmt dem Antrag auf Vorbescheid unter Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Amperpettenbach“ hinsichtlich der Anzahl der Wohneinheiten und der Größe der zusätzlichen Dachgaube zu.

Das Einvernehmen wird unter der Auflage erteilt, dass das Landratsamt Dachau unter Beachtung des Immissionsschutzes die Einhaltung der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse aufgrund des in unmittelbarer Nähe befindlichen gewerblichen Betriebes prüft.

Abstimmungsergebnis: 9 : 0 (angenommen)

4.2 Antrag auf Baugenehmigung zur Umnutzung der besteh. Garage in Lager und Errichtung eines Büros über der Garage auf dem Grundstück FlNr. 222/25 der Gemarkung Haimhausen

Sachverhalt:

In der Haupt- und Bauausschusssitzung am 14.10.2019 TOP 1.1 wurde der Antrag auf Baugenehmigung behandelt und Beschluss gefasst. Die Unterlagen wurden anschließend an das Landratsamt Dachau zur zuständigen Bearbeitung weitergeleitet.

Im Rahmen der Antragsüberprüfung durch die Bauaufsichtsbehörde wurde nun eine geänderte bzw. überarbeitete Planung vorgelegt.

- Der Holzschuppen/Werkzeuglager und das überdachte Werkzeuglager werden entfernt.
- Die Lagerflächen werden geräumt. In der vorliegenden Planung sind keine offenen Lagerflächen dargestellt.
- Die Höhe der Einfriedung wird auf eine max. Höhe von 1,20 m reduziert.
- Das Gartenhaus mit Freisitz an der Straße ist im Plan nicht mehr dargestellt.
- Der Bestandscarport für die Wohnung Nr. 1 wird baulich verändert. Daneben ist ein Stellplatz für Wohnung Nr. 1 vorgesehen.
- Der Bestandscarport für die Wohnung Nr. 2 wird entfernt. An selber Position entsteht ein offener Stellplatz für die Büronutzung.
- Anstelle des Holzschuppens entsteht ein Stellplatz für die Büronutzung.

-Für ein Werkzeuglager ist nördlich des Bestandsgebäudes ein Gebäude im Ausmaß von 3,56 m x 4,91 m mit einem Pultdach geplant.

Das Grundstück FINr. 222/25 Gemarkung Haimhausen liegt im Umgriff des Bebauungsplanes „Hopfenbreite/Kl. Feld – 10. Änderung“.

Unter der Festsetzung Buchstabe A Nr. 3 des Bebauungsplanes wird die Art der baulichen Nutzung als allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO festgesetzt. Zugleich werden Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 BauNVO nicht zugelassen. Zulässig sind unter § 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO nicht störende Handwerksbetriebe. Nicht zulässig sind unter § 4 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO sonstige nicht störende Gewerbebetriebe.

Gemeldet ist der Betrieb als Hausmeisterdienste, Pflege und Erstellung von Außenanlagen, kleiner Tiefbauarbeiten, Spezialreinigung von Fassaden bis Teppichboden, Kleinreparaturen an Einrichtungen, Übernahme von Wartungsarbeiten an haustechnischen Einrichtungen, Facility Management.

Befreiungen wurden nicht beantragt.

Das hinterliegende Grundstück FINr.222/65 wird über das Grundstück FINr. 222/25 erschlossen. Zum Nachweis der gesicherten Erschließung für dieses Grundstück liegt eine entsprechende Dienstbarkeit vor.

Für jede Wohneinheit ist eine Garage bzw. ein Stellplatz nachzuweisen. Der Stellplatznachweis für die gewerbliche Nutzung hat nach den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen zu erfolgen. Die Anfahrbarkeit von Carport und Stellplätzen muss gewährleistet sein. Der erforderliche Stellplatzbedarf ist zeichnerisch und rechnerisch darzustellen. Garagen sind innerhalb der Baugrenzen zulässig. Offene Stellplätze sind auch außerhalb der Baugrenzen zulässig.

Gesamtbetrachtung der Verwaltung

Das geplante Vorhaben bzw. die geplanten Gebäude und Umbauten dürfen nur einem zulässigen Betrieb dienen. Eine Ausnahme gem. § 4 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO sollte nicht zugelassen werden. Dem geplanten Werkzeuglager nördlich des Bestandsgebäudes sollte nur zugestimmt werden, sofern die Voraussetzungen bezüglich der Art der baulichen Nutzung gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO erfüllt sind und der Bedarf nachgewiesen wird. Befreiungsanträge wurden nicht gestellt. Bezüglich der erforderlichen Befreiung von der Dachform für Garage/Carport, Nebengebäude als Flach- bzw. Pultdach und der Dachterrasse wurde in der HB-Sitzung vom 14.10.2019 TOP 1.1 das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Beschluss Nr. 1:

Der Ferienausschuss stimmt dem Antrag zum Umbau der Garage in Lager, der Errichtung eines Büros zu, wenn es sich bei dem Hausmeisterbetrieb um einen nicht störenden Handwerksbetrieb handelt. Eine Ausnahme (sonstiger nicht störender Gewerbebetrieb) gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO wird nicht zugelassen.

Der Errichtung des Werkzeuglagers nördlich des Bestandsgebäudes wird nur zugestimmt, wenn es dem Betrieb des nicht störenden Handwerksbetriebs dient bzw. zum Betrieb des nicht störenden Handwerksbetriebs erforderlich ist.

Die erforderliche Anzahl an Stellplätzen für die Wohnung/en und für den Betrieb (nicht störender Handwerksbetrieb) ist zeichnerisch und rechnerisch nachzuweisen.

Die Beschlussfassung in der Haupt- und Bauausschusssitzung vom 14.10.2019 TOP 1.1 hat weiterhin Gültigkeit.

Abstimmungsergebnis: 9 : 0 (angenommen)

5. DS-Geschäftsordnung und IT-Dienstanweisung

Sachverhalt:

In der Anlage zu diesem TOP befinden sich die neue Datenschutz-Geschäftsordnung sowie die neue IT-Dienstanweisung für die Gemeinde Haimhausen. Beide Dokumente wurden in Zusammenarbeit mit der Firma Insidas erarbeitet und stellen die ersten Schritte dar, um die Gemeindeverwaltung hinsichtlich rechtlicher und sicherheitstechnisch nötiger Anforderungen besser aufzustellen. Wesentliche Bausteine sind hierfür die genannten Dokumente. Ein entsprechend aufwändiger und intensiver Prozess für alle Beteiligten wird damit in Gang gesetzt, der aber zwingend nötig ist. Die Gemeinde Haimhausen hat hierbei keine Sonderrolle – diese Themen sind landkreisweit in Arbeit. Durch die nun anstehende Verabschiedung holen wir jedoch auf, was andernorts bereits umgesetzt wurde.

Diskussionsverlauf:

Nach kurzen Ausführungen der Verwaltung zur sicherheitstechnischen und rechtlichen Notwendigkeit der in den Papieren abgebildeten Festlegungen, ergänzt BGM Felbermeier deren Erforderlichkeit auch im Hinblick auf den Schutz der Beschäftigten und die Sicherstellung des Umgangs mit Sozialdaten der Bürgerinnen und Bürger.

Beschluss Nr. 1:

Der Ferienausschuss nimmt von der neuen Datenschutz-Geschäftsordnung sowie der neuen IT-Dienstanweisung zustimmend Kenntnis.

Abstimmungsergebnis: 9 : 0 (angenommen)

6. Veröffentlichung von Beschlüssen aus der nichtöffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 19.02.2020

Beschluss Nr. 1:

Der Gemeinderat beurteilt die Rechtslage für die in der letzten nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse, so, dass für diese zu keinem Zeitpunkt die Gründe der Geheimhaltung wegfallen werden.

Abstimmungsergebnis: 9 : 0 (angenommen)

7. Bericht des Bürgermeisters

7.1 Gemeindewappen im neuen Sitzungssaal

Diskussionsverlauf:

BGM Felbermeier weist auf das nun angebrachte neue Wappen der Gemeinde Haimhausen im Sitzungssaal hin – gefertigt und angebracht, wie unter TOP 2 der GR-Sitzung vom 12.12.2019 beschlossen.

7.2 Baumaßnahmen in der Dorfstraße; Beschwerden wg. Lärm

Diskussionsverlauf:

BGM Felbermeier informiert über bei der Gemeindeverwaltung eingegangene Bau-/Lärm-Beschwerden, die durch Pumpen entstanden sind, die sich alle ca. 20 Minuten (auch nachts) zuschaltenden. Anwohner fühlen sich, berechtigt, in der Nachtruhe erheblich gestört. Die Rücksprache mit dem Landratsamt hat ergeben, dass sich alle Maßnahmen im zulässigen Bereich bewegen. Durch die ausführende Firma wurde aktuell eine Lärmschutz-Umbauung vorgenommen, sodass deutliche Besserung erwartet werden kann.

8. Wünsche und Anregungen

Diskussionsverlauf:

Keine Themen.
Ende der Sitzung.